

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0278/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat V/68 70	Datum 05.03.2010	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 09.03.2010		
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum
Park- und Verkehrsausschuss	Kenntnisnahme	19.03.2010

Betreff: StVO-Novelle zum 1. September 2009 - Benutzungspflicht von Radverkehrsanlagen
Mainz, 04.03.2010 gez. W. Reichel Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Der **Park- und Verkehrsausschuss** nimmt die Informationen zur Aufhebung der Benutzungspflicht von Radwegen zur Kenntnis.

Problembeschreibung / Begründung

1. Sachverhalt

Am 1. September 2009 wurde eine neue StVO rechtskräftig. Mit dieser Novellierung sind erneut tiefgreifende Veränderungen bezüglich der Radwegebenutzungspflicht verbunden. Der Gesetzgeber gibt den Städten und Gemeinden auf, alle bestehenden Radwege hinsichtlich der Benutzungspflicht nach den neuen Gesetzmäßigkeiten (1. September 2009) hin zu überprüfen und die betroffenen Radwege bis spätestens 31. August 2019 aus der Benutzungspflicht herauszunehmen. Der Gesetzgeber trägt mit der StVO-Novelle vor allem den unterschiedlichen Nutzergruppen Rechnung. Es soll nicht dazu führen, dass in den Kommunen keine Radwege mehr gebaut werden.

2. Lösung

Die Verkehrsverwaltung in Mainz plant diese Aufgabe der Überprüfung der Radwegebenutzungspflicht in der zweiten Jahreshälfte 2010 zu beginnen.

Damit soll das gesamte Radwegenetz erneut auf den Prüfstand. In einer Feinuntersuchung soll festgestellt werden, welche Radwege nach den neuen Kriterien der StVO bis spätestens 2019 aus der Benutzungspflicht herausgenommen werden sollen. Wesentliche Kriterien für Radwege oder Fahrradstreifen als Voraussetzung für die Benutzungspflicht nach StVO und VwV sind:

- außerordentliche Gefahrenlage für Sicherheit und Ordnung aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse
- nur wo es die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf erfordern
- nur bei **ausreichenden Flächen für den Fußgängerverkehr**
- nur bei **Zumutbarkeit der Benutzung:**
 - Breite muss den gewünschten Verkehrsbedürfnissen entsprechen
 - eindeutige, stetige und sichere Linienführung

Für die Herausnahme der Radwege aus der Benutzungspflicht gilt der Umkehrschluss. Für die genaue Überprüfung wird zurzeit ein Leitfaden erarbeitet, der voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2010 vorliegt.

Bei der Entlassung eines Radweges aus der Benutzungspflicht sind weitere Randbedingungen zu beachten:

Mit der Entfernung des Verkehrszeichens „Radweg“ entsteht ein sogenannter „nicht benutzungspflichtiger Radweg“. Dieser „nicht benutzungspflichtige Radweg“ muss erkennbar sein durch Markierung von Fahrradsymbolen und durch deutliche Absetzung gegenüber dem Gehweg (z. B. rotes Pflaster oder rote Markierung). Dieser „nicht benutzungspflichtige Radweg“ darf, wie ein echter Radweg, nicht durch den Individualverkehr beparkt werden. Bei diesen „nicht benutzungspflichtigen Radwegen“ entfällt lediglich die Benutzungspflicht, d. h. Radfahrer können sowohl die Fahrbahn als auch den „nicht benutzungspflichtigen Radweg“ benutzen. Teilweise müssen diese „nicht benutzungspflichtigen Radwege“ und ggf. auch neue Radwegeführungen noch markiert werden.

Dies hat allerdings wegen der längeren Räumzeiten des Radverkehrs auch Auswirkungen auf die Steuerung der Verkehrssignalanlagen, weil Radfahrer nun auch wahlweise die Fahrbahn benutzen dürfen.

Die Verkehrsverwaltung wird mit der Durchführung der Untersuchung zur Radwegbenutzungspflicht in der zweiten Jahreshälfte 2010 beginnen. Mit dem Abschluss der Untersuchung kann voraussichtlich bis Ende 2013 gerechnet werden. Die Maßnahmen sollten so dann mit einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Faltblätter, Veranstaltungen) begleitet werden.

3. Alternativen

- keine -

4. Ausgaben/Finanzierung

a) einmalige Ausgaben

Kosten für Entschilderung und Anpassungen der Verkehrssignalanlagen und Führungen; sind noch nicht absehbar.

b) laufende Ausgaben einschl. Folgekosten (z.B. Sach- und Personalkosten, Schuldendienst)

Markierungsmaßnahmen im Rahmen der Instandhaltung.

Finanzielle Auswirkungen zu 2. und 3.

ja, Stellungnahme Amt 20 Anlage 1

nein